

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 22. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2023)

zum Thema:

**Anti-Mobbing-Beauftragter und Antidiskriminierungsbeauftragter für Schulen
– nachgefragt zu Drs. 19/10690**

und **Antwort** vom 06. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14909

vom 22. Februar 2023

über Anti-Mobbing-Beauftragter und Antidiskriminierungsbeauftragter für Schulen -
nachgefragt zu Drs. 19/10690

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Senat teilte am 4. Februar 2022 mit: „Frau Beer ist zum 30.06.2021 aus der Funktion der Antimobbingbeauftragten ausgeschieden. Bereits zum 01.06.2021 erfolgte die Nachbesetzung der Funktion durch eine Beschäftigte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die jedoch kurzfristig zum 01.11.2021 wieder ihr vorheriges Aufgabengebiet übernommen hat.“ „Die Ausschreibung des Aufgabengebietes wird gerade vorbereitet. Aussagen über die Ausschreibungstexte und die Veröffentlichungsorte sind noch nicht möglich.“

Wie ist der aktuelle Stand zur Besetzung der Stelle des Anti-Mobbing-Beauftragten für Schulen? Ist das Bewerbungsverfahren offen oder abgeschlossen?

2. Wie ist der aktuelle Stand zur Besetzung der Stelle des Antidiskriminierungsbeauftragten für Schulen?

Zu 1. und 2.: Derzeit laufen die Vorbereitung zur Besetzung beider Stellen.

3. Saraya Gomis, die die Stelle der Antidiskriminierungsbeauftragten für Schulen bis Januar 2020 rund zweieinhalb Jahre innehatte, kritisierte laut taz fehlende Rückendeckung aus der Verwaltung. Lehnten Schulen eine Begleitung durch die Antidiskriminierungsbeauftragte ab, habe sie keine Hand gehabt. Ihr Nachfolger, Derviş Hızarcı war nur neun Monate tätig. Er bilanzierte bei seinem Abgang, es sei sehr schwierig gewesen, überhaupt praktisch tätig zu werden in den Schulen. Gegenüber der taz sprach er von „fast reflexhaften Abwehrreaktionen“ vieler Schulleitungen. Warum lehnen Schulen eine Begleitung durch die Antidiskriminierungsbeauftragte ab und zeigen „fast reflexhafte Abwehrreaktionen“? Welche Konsequenzen zieht der Senat daraus?

Zu 3.: Der Senat kommentiert keine öffentlichen Äußerungen ehemaliger Mitarbeitender. Gleichwohl finden gemachte Erfahrungswerte Eingang in die konzeptionelle Weiterentwicklung von Stellen- und Aufgabengebieten. Die Stelle des Antidiskriminierungsbeauftragten konzeptionell Weiterzuentwickeln ist Bestandteil der Regierungsrichtlinien 2021-2026 und somit klarer Auftrag für den Senat.

4. Inwiefern plant oder überlegt der Senat als Alternative zur Stelle der Antidiskriminierungsbeauftragten für Schulen einen Freien Träger/Verein mit derselben Tätigkeit zu beauftragen, z.B. ADAS?

Zu 4.: Planungen oder Überlegungen in diese Richtung sind dem Senat nicht bekannt.

5. Inwieweit ist der Plan, diskriminierungskritische Konzepte an allen Schulen zu etablieren, zur Umsetzung gekommen?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) unternimmt viele Anstrengungen, um Strukturen in Schulen zu etablieren, die die Gefahr von Diskriminierung von Angehörigen bestimmter Gruppen reduziert.

Dazu gehört die Benennung verbindlicher Ansprechpersonen in den Schulen für Themen wie sonderpädagogische Förderung, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt und Sprachbildung.

Zudem sind Schulen laut § 8 Absatz 2 des Schulgesetzes Berlin (SchulG) verpflichtet, im Rahmen ihrer Schulprogrammarbeit ein Kinder- und Jugendschutzkonzept zu entwickeln, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen - insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing - dient.

Die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes zu diesen Themen führt vielfach auch zur Auseinandersetzung mit Fragen der Vermeidung von bzw. Sensibilisierung für Diskriminierung.

6. Inwieweit ist der Plan, diskriminierungskritische Konzepte an allen Schulen zu etablieren, zur Umsetzung gekommen? Im Dezember 2018 wurden im Berliner Schulgesetz Änderungen vorgenommen. Seitdem gilt nach § 2 (1) SchulG Berlin: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.“

a. Ist (§ 2 (1) SchulG Berlin bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, was muss noch zur Verwirklichung geleistet werden? Wenn ja, was wurde seit der entsprechenden Novelle zur Umsetzung geleistet?

b. Was ist „zukunftsfähige [...] schulische Bildung“?

c. Was ist „diskriminierungsfreie schulische Bildung“?

Zu 6. a.: Die Regelung wird fortwährend umgesetzt. Bei Verstößen oder Schwierigkeiten in der Umsetzung erhalten die Schulen entsprechende Unterstützung durch die Schulaufsichtsbehörde.

Zu 6. b.: Der Begriff der zukunftsfähigen Bildung befindet sich bereits seit 2004 in § 2 Absatz 1 SchulG. Verstanden wird hierunter eine Bildung, die die Voraussetzungen dafür schafft, dass Schülerinnen und Schüler die Kompetenzen und Qualifikationen erwerben, die sie sowohl zu einer aktuellen Lebensbewältigung als auch zu einer fortlaufenden Lebensgestaltung vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und globalen Wandels befähigen.

Zu 6. c.: Der Begriff der diskriminierungsfreien schulischen Bildung wurde mit Gesetz vom 29. Dezember 2018 in § 2 Absatz 1 SchulG eingefügt. Eine diskriminierungsfreie schulische Bildung ist, wie in § 2 Absatz 1 SchulG aufgeführt, eine solche, die ungeachtet einer Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft erfolgt.

Berlin, den 6. März 2023

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie